

amtliche Bekanntmachung

010 K 009/23



AMTSGERICHT MESCHEDÉ

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, den 18.06.2024 um 9:00 Uhr,
im Amtsgericht Meschede, Steinstraße 35, 59872 Meschede, Saal 106**

das im Grundbuch von Fredeburg Blatt 627 (Amtsgericht Schmallenberg)
eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1 Gemarkung Fredeburg Flur 18 Flurstück 47 Gebäude- und
Freifläche, Mothmecke 11, Größe: 651 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein unterkellertes zweigeschossiges Dreifamilienwohnhaus mit teilausgebauten Dachgeschoss in Massivbauweise, tlw. Fachwerk (Baujahr ca. 1928, Teilwiederaufbau vom Obergeschoss und Dachstuhl ca.1954), Gesamtwohnfläche: ca. 218 qm. Mit Ausnahme der DG-Wohnung besteht ein guter Pflegezustand und ein mittlerer Modernisierungsgrad.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.04.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 265.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Meschede, 08.04.2024